

Öffentliche Bekanntmachung nach § 12 Abs. 1 GenTVfV i.V.m. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG

Dem Paul-Ehrlich-Institut, Bundesinstitut für Impfstoffe und biomedizinische Arzneimittel, ist auf Antrag vom 15.07.2022 mit nachfolgendem Bescheid gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Gentechnik (GenTG) die Genehmigung erteilt worden, eine gentechnische Anlage der Sicherheitsstufe 3 wesentlich zu ändern.

Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über Antrags- und Anmeldeunterlagen und über Genehmigungs- und Anmeldeverfahren nach dem Gentechnikgesetz (Gentechnik-Verfahrensverordnung – GenTVfV) und § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wird die Genehmigung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des genannten Bescheides ist vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, Zimmer 606, zu den üblichen Dienstzeiten zur Einsicht ausgelegt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Genehmigungsbescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt, Marburger Straße 91, 35396 Gießen von den Beteiligten schriftlich angefordert werden.

Der verfügende Teil der Genehmigung regelt:

„1. Das Vorhaben des

Paul-Ehrlich-Instituts
Bundesinstitut für Impfstoffe und biomedizinische Arzneimittel
Paul-Ehrlich-Straße 51-59
63225 Langen

- im Folgenden **Betreiber** genannt -

gerichtet auf

die wesentliche Änderung der gentechnischen Anlage der Sicherheitsstufe 3 auf dem Grundstück in 63225 Langen, Paul-Ehrlich-Straße 51-59, Az.: 32-GT/53o 06.05.02G-PEI11/93 (PEI13), wird nach Maßgabe der in Abschnitt II. aufgeführten Unterlagen und der in Abschnitt III. enthaltenen Nebenbestimmungen genehmigt.

1.1 Die Änderung betrifft die räumliche Vergrößerung der gentechnischen Anlage der Sicherheitsstufe 3 PEI13 um die Räume mit den Nummern **7-01-119, 7-01-120, 7-01-121, 7-01-127, 7-01-128** und **7-01-129** der bisherigen gentechnischen Anlage der Sicherheitsstufe 3 PEI14. Zwischen den Räumen **7-01-121** und **7-01-122** wird ein Durchbruch erstellt, um die beiden bisherigen gentechnischen Anlagen baulich miteinander zu verbinden; der neu entstandene Raum erhält die Nummer **7-01-121/122**. Des Weiteren soll zukünftig der Raum Nr. **7-01-127** wahlweise als Labor oder Tierraum genutzt werden. In Raum **7-01-**

127 wird ein Fenster mit der Brandschutzklasse F30 (DIN4102) / EI30 (DIN EN 13501) eingebaut.

- 1.2 Die Durchführung gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 mit luftübertragbaren GVO ist nur in den Räumen mit den Nummern **7-01-119, 7-01-120, 7-01-127, 7-01-128** und **7-01-129** zulässig, da diese mit scanbaren H14-Ablufffiltern ausgestattet sind.
- 1.3 Die Anlage besteht jetzt aus **7-01-119, 7-01-120**, 7-01-121/122, 7-01-123, **7-01-127, 7-01-128, 7-01-129**, 7-01-130, 7-01-131, 7-01-140, 7-01-140.1, 7-01-141, 7-01-142, 7-01-144, 7-01-145, 7-01-146 und 7-01-147 im 1. OG des Hauses 7, NW-Flügel.

Es handelt sich um einen Tierraum und einen Laborbereich.

- 1.4 Die Genehmigung der wesentlich geänderten gentechnischen Anlage erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren, gerechnet ab dem Eintritt der Vollziehbarkeit des Bescheides, mit dem Betrieb der wesentlich geänderten gentechnischen Anlage begonnen wird.
- 1.5 Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.“
2. Ein Projektleiter, ein stellvertretender Projektleiter sowie Beauftragte für die Biologische Sicherheit (BBS) sind bestellt.
3. Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen zur Wahrung der gentechnik-, brandschutz- sowie baurechtlichen Belange.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt erhoben werden.

Gießen, 22.12.2022

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung Umwelt
Im Auftrag
gez. Schulte-Lünzum
Az.: IV44-53r30.03PEI13.11.11
(22.12.2022)